

p.B.51.20.7. - BI/hä

Avier

A i d e - M e m o i r e

24 septembre M/S 8

I.

1. Moralische Gesichtspunkte

- a. Vorerst ist darauf hinzuweisen, dass weniger das Problem der Atomwaffen als des Krieges selbst im Vordergrund steht. Es ist die Frage nach dem Recht der Kriegführung und nach dem gerechten Krieg. Das Recht auf Verteidigung gegen einen Angriff wird mit überwältigender Mehrheit anerkannt und ist auch in neuester Zeit in Art. 51 der Charta der Vereinten Nationen verankert worden. Die Schweiz wird einen Krieg nur zu ihrer Verteidigung gegen einen Angriff führen. Ihre permanente Neutralität und die Tatsache, dass sie seit Jahrhunderten keinen Angriffskrieg unternommen hat, bieten Gewähr dafür.
  
- b. Die Revolution der Kriegführung durch die Atomwaffen darf auch nicht überschätzt werden. Es ist übertrieben, von der Gefahr einer Vernichtung der Menschheit zu sprechen; die Wissenschaft ist sich über die tatsächlichen Auswirkungen der Atomwaffen selbst noch nicht klar. Die Geschichte kennt zahlreiche Kriege, z.B. im Altertum, die mit der Ausrottung ganzer Völker endeten und dieses Ziel anstrebten, was sicher moralisch ebenfalls nicht zu rechtfertigen ist. Die Flächenbombardierungen von Städten während des Zweiten Weltkrieges mit der gleichzeitigen Verwendung von Brisanz- und Brandbomben sind ethisch so wenig zu rechtfertigen wie ein Krieg mit Einsatz von Nuklearwaffen.

- c. Nach den Gesetzen des Krieges richten sich die Waffen der einen Partei nach denjenigen der Gegenpartei. Verwendet der Angreifer Atomwaffen, so kann dem Verteidiger der Verzicht auf deren Verwendung nicht zugemutet werden. Das steht in Uebereinstimmung mit dem Völkerrecht übrigens auch dann, wenn es sich um verbotene Kriegsmittel handeln würde.
- d. Während der Einzelmensch unter Umständen seiner moralischen Ueberzeugung in einem absoluten Sinne ohne Rücksicht auf die Folgen nachleben kann (Gesinnungsethik), hat eine Regierung im Gegensatz hiezu die Auswirkungen und den Erfolg ihrer Massnahmen in Rechnung zu stellen (Verantwortlichkeitsethik). Sie trägt die Verantwortung nicht nur für sich selbst, sondern für das ganze Volk und für künftige Generationen, nicht nur für die Gegenwart, sondern auch für die Zukunft. Es gehört zu ihrer Pflicht, das Böse nicht einfach passiv zu erdulden, sondern zu bekämpfen, im äussersten Falle auch mit Gewalt.
- e. Ein freiheitliches und auf dem Recht begründetes Staatswesen ist die Voraussetzung, dass der Einzelmensch seiner moralischen Ueberzeugung überhaupt frei nachleben kann. Das gilt vor allem gegenüber einem Angreifer in der Form des totalen Staates. Wer unter diesen Umständen die Landesverteidigung ablehnt, sägt sich selbst den Ast ab, auf dem er sitzt, oder schiebt die Pflicht zur Verteidigung einfach auf andere ab. Er entlastet sein Gewissen auf Kosten anderer. Damit liegt in einer solchen Haltung neben andern Beweggründen auch eine Flucht aus der Verantwortung.

- f. Die Aufrechterhaltung der Unabhängigkeit des Landes ist die Voraussetzung aller humanitären Bemühungen. Ohne diese feste Grundlage würde jede weitere Tätigkeit in dieser Richtung unmöglich werden.

## 2. Defaitistische Argumente

- a. Es war für einen Kleinstaat immer unmöglich, eine gleich starke Rüstung wie eine Grossmacht aufzustellen. Die Einführung der Atomwaffen hat hieran nichts geändert.
- b. Zwischen Ausmass der Rüstung und Sicherheit besteht nicht nur ein proportionales Verhältnis. Mit der Vermehrung der Rüstung erhöht sich die Sicherheit vielmehr überproportional. Das ergibt sich aus der Tatsache, dass der Angreifer nach anerkannten militärischen Grundsätzen mindestens eine dreifache Uebermacht bereitstellen muss. Je stärker ferner der Kleinstaat gerüstet ist, mit einer umso längeren Dauer des Feldzuges hat der Angreifer zu rechnen und damit mit der Zunahme des Risikos, dass dritte Staaten in den Konflikt intervenieren. Damit erhöhen sich die Aussichten der Verteidigung des angegriffenen Kleinstaates.
- c. Die Atomwaffe verschiebt dieses Verhältnis noch mehr zu Gunsten des Kleinstaates, indem nun auch eine kleine Armee einem überlegenen Gegner Verluste zufügen kann, die mit der stärksten konventionellen Bewaffnung niemals möglich wären. Und dies mit relativ bescheidenen Mitteln. Abgesehen hievon spricht viel dafür, dass die These verschiedener Militärschriftsteller, wonach sich die Atomwaffe in erster Linie zu Gunsten der Verteidigung und weniger zu Gunsten des Angriffes auswirkt, zutreffend ist.

### 3. Argument der Wasserstoffbombe

Wasserstoffbomben und Atomwaffen, vor allem kleinere, haben verschiedene Einsatzzwecke. Erstere dienen der strategischen Kriegführung und werden vor allem gegen Bevölkerungszentren und Industriekomplexe eingesetzt werden. Ihre Verwendung hängt damit nur in geringem Masse mit der Bewaffnung der gegnerischen Armee zusammen. Gegen diese werden die zweckentsprechendsten Mittel, nämlich kleinere Atomwaffen, zur Anwendung gelangen. Im übrigen ist die Zahl der Wasserstoffbomben beschränkt und ihr Einsatz gerade wegen ihres Wirkungsgrades und -kreises fraglich.

Es besteht deshalb kein direkter Zusammenhang zwischen der Ausrüstung der schweizerischen Armee mit Atomwaffen und dem Einsatz von Wasserstoffbomben durch den Gegner. Im übrigen wird der Gegner nicht davon abgehalten werden können, diejenigen Waffen einzusetzen, die er als notwendig erachtet. Die Möglichkeit des eigenen Gebrauchs von Atomwaffen kann ihn aber unter Umständen davor zurückschrecken lassen, überhaupt Kernwaffen einzusetzen.

Die Tatsache, dass gewisse Grossmächte die Ausrüstung eines friedliebenden Kleinstaates mit Atomwaffen nicht begrüssen, spricht gerade dafür, dass letzterer nicht auf deren Anschaffung verzichtet.

### 4. Gefahr eines Präventivangriffes

Mit einem Präventivangriff muss immer gerechnet werden, ohne Rücksicht auf die Ausrüstung mit Atomwaffen. Auch gegenüber einem Staat, der nur über eine klassische Bewaffnung verfügt, kann rein militärisch gesehen eine Präventivaktion von so grossem Vorteil erscheinen, dass zu ihr gegriffen wird. Die Geschichte kennt derartige Beispiele.

Die Ausrüstung der Armee mit Atomwaffen ändert also grundsätzlich nichts an dieser Sachlage.

Ein ungenügend bewaffneter Kleinstaat, besonders wenn er das Zwischenstück einer möglichen Front bildet, bedeutet aber einen wesentlich grösseren Anreiz zu einem Präventivangriff als ein gut bewaffneter, der nicht nur gewillt sondern auch imstande ist, einem solchen Angriff entgegenzutreten und damit die Erfolgsaussichten einer derartigen Aktion herabzusetzen.

Beide Parteien eines allfälligen Krieges haben ferner ein Interesse, einen gut bewaffneten und neutralen Kleinstaat ausserhalb des Konfliktes zu lassen, um ihn nicht als zusätzlichen Gegner bekämpfen zu müssen und ihn als Verstärkung ins Lager der Gegenpartei zu treiben.

Indem die Ausrüstung mit Atomwaffen die Aussichten für die Aufrechterhaltung der Unabhängigkeit erhöht, werden auch die Chancen der Neutralität verstärkt. Die Neutralität hat zur Voraussetzung die Unabhängigkeit des Staates.

5. Vermehrung der Zahl der Staaten, die über Atomwaffen verfügen

Die Ausrüstung der schweizerischen Armee mit Nuklearwaffen hat zur Voraussetzung, dass das Atommonopol der drei Grossmächte nicht mehr aufrecht erhalten werden kann. Das Problem stellt sich also nur, wenn dieses Monopol nicht mehr besteht. Die Beschaffung von Nuklearwaffen kann auf jeden Fall nicht vor längerer Zeit erfolgen. Man wird dann Klarheit darüber haben, ob es den Weltmächten gelungen ist, ihr Atommonopol aufrechtzuerhalten, sei es rein tatsächlich, sei es auf Grund einer Vereinbarung. Die Wahrscheinlichkeit spricht eher dagegen. Gewisse Staaten unternehmen alle An-

strengungen, um Atomkräfte zu werden. Die Schweiz muss deshalb mit dem Verschwinden des Monopols in absehbarer Zeit wenigstens rechnen und auf diesen Fall vorbereitet sein.

Die Bestrebungen der Schweiz können kaum zu einer zusätzlichen Spannung führen, da überall bekannt ist, dass sie keine Expansionspolitik verfolgt und strikte an ihrer Neutralität festhält. Dadurch unterscheidet sich ihre politische Lage grundsätzlich von derjenigen anderer Staaten. Die Ergänzung der schweizerischen Landesverteidigung durch atomare Mittel erleichtert ferner das Festhalten an der Neutralität.

Im übrigen hindern weder die Vorbereitungen noch eine allfällige Einführung der Nuklearwaffen die Schweiz daran, alle Bestrebungen auf Abrüstung, internationale Kontrolle der Rüstungen und Abschaffung der Atomwaffen zu unterstützen und sich unter Umständen an einer entsprechenden Vereinbarung zu beteiligen, sofern sie wirkungsvoll ist und die entsprechenden Garantien bietet.

## II.

Im Vordergrund steht das militärische Argument der Verstärkung der Landesverteidigung, nämlich einerseits die Erhöhung der Abschreckungswirkung auf einen allfälligen Angreifer, einen solchen Angriff überhaupt unwahrscheinlich zu machen, und andererseits, wenn trotzdem ein Angriff erfolgt, die Führung des Abwehrkampfes aussichtsreicher zu gestalten. Die Atomwaffen sind hierfür hervorragend geeignet.

In zweiter Linie steht die politische Erwägung, zu vermeiden, infolge einer relativ schwächer werdenden Rüstung

gegenüber ausländischen Staaten in eine politisch schwächere Lage zu geraten und damit eine Gefährdung der Unabhängigkeit befürchten zu müssen. Das Zutrauen der ausländischen Regierungen nicht nur in den Willen sondern auch in die Fähigkeit der Schweiz, ihre Unabhängigkeit und damit verbunden ihre Neutralität aufrecht zu erhalten, muss gewahrt und möglichst bekräftigt werden. Die Neutralität verlangt eine möglichst wirkungsvolle Bewaffnung.

Schliesslich sind auch psychologische Gründe massgebend: Dem Schweizervolk und vor allem dem Schweizer Soldaten sind die besten Waffen zur Verfügung zu stellen. Der Durchhaltewille wird verstärkt, wenn die Ueberzeugung besteht, dass die Regierung alles getan hat, um einen allfälligen Kampf möglichst aussichtsreich zu gestalten.

### III.

Die Neutralität stellt es der Schweiz frei, ihr Kriegsmaterial im eigenen Lande herzustellen oder aus dem Auslande zu beziehen. Das gilt auch für Atomwaffen und Atomwaffenträger; es besteht kein Unterschied zwischen diesen und den klassischen Kriegsmitteln. Ein Bezug aus dem Ausland darf jedoch nicht mit politischen Bedingungen verknüpft werden und hat auf rein kommerzieller Basis zu erfolgen. Er darf ferner nicht zu einer dauernden Abhängigkeit, sei es auch nur tatsächlicher Natur, vom Lieferstaate führen. Sofern diese Richtlinien eingehalten werden, ist der Bezug aus dem Auslande ohne weiteres mit der Neutralität vereinbar.